

# Ein Zeichen, das wirkt.

Ihr persönlicher Ratgeber zu Testament und Erbrecht in Österreich.



# Ihr Vermächtnis für die Schmetterlingskinder

## Liebe Freundinnen und Freunde von DEBRA Austria!

**E**s fällt nicht leicht, über das eigene Testament nachzudenken. Gleichzeitig ist es wichtig, einen letzten Willen schriftlich festzuhalten. Nur so können wir entscheiden, was nach unserem Tod mit unserem Vermögen passiert.

Menschen, die unsere Arbeit unterstützen und die „Schmetterlingskinder“ in ihrem Testament bedenken, berühren mich immer wieder. Ihre bewusste Entscheidung ermöglicht, die medizinische Versorgung der „Schmetterlingskinder“ sicherzustellen und ihnen Hoffnung auf Linderung und Heilung sowie auf ein Leben ohne Schmerzen zu geben.

Mit einem Testament sorgen Sie für Klarheit und stellen sicher, dass Ihre Wünsche erfüllt werden. Gleichzeitig beugen Sie etwaigen Missverständnissen oder gar Erbstreitigkeiten vor. Ohne Testament tritt die gesetzlich geregelte Erbfolge in Kraft, die möglicherweise nicht vollständig Ihrem Willen entspricht.

In der vorliegenden Broschüre haben wir alles Wissenswerte zu den Themen Testament und Vererben für Sie zusammengestellt. Dabei sind die am 1. 1. 2017 in Kraft getretenen neuen erbrechtlichen Bestimmungen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 bereits berücksichtigt worden. Trotzdem empfehlen wir für die Niederschrift Ihrer letztwilligen Verfügung, einen Notar Ihres Vertrauens zu Rate zu ziehen.

Abschließend bitte ich Sie, bei der Abfassung Ihres Testaments an die „Schmetterlingskinder“ zu denken. Als Vater eines „Schmetterlingskindes“, Gründer und Obmann von DEBRA Austria bin ich jederzeit für Sie da, um Ihre Fragen zu beantworten und Ihre Anliegen zu besprechen – wertschätzend und vertraulich. 🌸

Herzlichen Dank und beste Grüße,

Dr. Rainer Riedl  
Obmann und betroffener Vater

### Haftungsausschluss:

Die Informationen in der vorliegenden Broschüre wurden gewissenhaft recherchiert und dienen dazu, Ihnen einen breiten Überblick über das Thema zu verschaffen. Gleichzeitig können sie eine persönliche Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Für den Inhalt kann DEBRA Austria daher keine wie immer geartete Haftung übernehmen.

Stand: 06/2017

# Wer ist DEBRA Austria?

**D**EBRA Austria wurde 1995 als Selbsthilfegruppe von Betroffenen, Eltern betroffener Kinder und Ärzten gegründet. Heute bietet der gemeinnützige Verein den „Schmetterlingskindern“ in Österreich, aber auch vielen betroffenen Menschen aus benachbarten Ländern Hilfe, Unterstützung, Beratung und Information.

## Schmetterlingskinder

„Schmetterlingskinder“ nennen wir die Betroffenen, weil ihre Haut so verletzlich ist wie die Flügel eines Schmetterlings. Die erblich bedingte und derzeit noch unheilbare Krankheit Epidermolysis bullosa (EB) betrifft rund 500 Menschen in Österreich und etwa 30.000 im europäischen Raum.

Sie zählt damit zu den seltenen Erkrankungen. Die Finanzierung der Aktivitäten von DEBRA Austria, insbesondere der Betrieb des EB-Haus Austria erfolgt derzeit zur Gänze mit privaten Spenden.

## Das Krankheitsbild

Bei Epidermolysis bullosa kommt es bereits nach geringsten Belastungen der Haut zu Blasen- und Wundbildung am ganzen Körper. Blasen, Wunden und Narben sind aber nicht nur auf die äußere Haut beschränkt, sie treten auch an den Schleimhäuten der Augen, im Mund, in der Speiseröhre, im Magen-Darm- und Urogenitaltrakt, in den Atemwegen oder der Lunge auf. Zu den Begleitumständen der EB zählen Schmerzen durch offene Wunden, quälender Juckreiz, Narbenbildung, Verwachsungen der Finger und Zehen, schwere Karies mit häufigem Zahnverlust, Ernährungs- und Verdauungsprobleme sowie fallweise aggressive Hauttumore.

Bei schweren Formen von EB ist die Lebenserwartung verkürzt. Ein Leben mit EB ist eine große Herausforderung für Betroffene und Angehörige. 🌸



**EB-Haut: So verletzlich wie die Flügel eines Schmetterlings.**



# Testament und Vermächtnis

## Was ist ein Testament?

**E**in Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, genau festzulegen, was mit Ihrem Nachlass geschehen und wer wie viel Ihres Vermögens erben soll. Häufig ersparen Sie damit Ihren Verwandten unnötige Auseinandersetzungen. Gleichzeitig können Sie in Ihrem Testament auch Ihnen nahestehende Personen oder gemeinnützige Organisationen berücksichtigen.

Von „Testament“ spricht man bei einer letztwilligen Verfügung erst dann, wenn sie die Einsetzung eines oder mehrerer Erben – ein solcher erhält als Gesamtrechtsnachfolger eine quotenmäßige Beteiligung am Nachlass – beinhaltet. Fehlt eine solche Erbseinsetzung, spricht man von „Kodizill“.

Ohne testamentarische Regelung tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese kann, muss aber nicht Ihrem Willen entsprechen. Wenn Sie keine Angehörigen haben, fällt Ihr Vermögen laut Gesetz an den österreichischen Staat. Sie können ein Testament jederzeit abändern oder widerrufen und durch ein neues ersetzen.



**Kompetente medizinische Versorgung und einfühlsame Beratung der Betroffenen sind besonders wichtig.**

Nicht vererblich sind Rechte und Pflichten, die mit der Person des Verstorbenen verbunden sind, wie ein Anspruch auf Leibrente, persönliche Wohnrechte, Unterhaltsansprüche oder ein Vorkaufsrecht. Lebensversicherungen zählen nur dann zur Verlassenschaft, wenn keine bestimmten Personen oder Organisationen im Versicherungsvertrag als Begünstigte angegeben wurden und über die Polizze bzw. die Versicherungssumme nicht bereits zu Lebzeiten verfügt worden ist (die Polizze beispielsweise auf den Überbringer lautete und noch im Besitz des Verstorbenen war).

## Was passiert, wenn ich die Erbschaft an persönliche Wünsche oder Auflagen binde?

Manchmal kommt es vor, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis auch an Verpflichtungen und Auflagen wie z. B. Grabpflege gebunden ist. Sollten Sie darüber nachdenken, DEBRA Austria etwas zu hinterlassen und Verpflichtungen daran zu knüpfen, bitten wir Sie, vorab mit uns Kontakt aufzunehmen. So wird sichergestellt, dass wir Ihre Wünsche auch tatsächlich erfüllen können. 🌸

## Erbschaft und Vermächtnis

Unter Erbschaft versteht man das gesamte Vermögen des Erblassers. Mit einem Vermächtnis, auch Legat genannt, kann man jemandem einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache hinterlassen. Der Vermächtnisnehmer (oder Legatar) hat dann nur das Recht auf diesen bestimmten Betrag oder diese bestimmte Sache. Er haftet nicht für die persönlichen Schulden des Verstorbenen. Das Vermächtnis ist eine beliebte Möglichkeit, auch eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, nachdem man Familie und nahestehende Personen bedacht hat.

## Was kann vererbt werden?

Prinzipiell können alle Vermögenswerte hinterlassen werden. Dazu gehören beispielsweise Liegenschaften, Sparbücher, Wertpapiere oder Schmuck. Auch Schulden zählen dazu.

# Gesetzliche Erbfolge und gesetzlicher Pflichtteil

**W**ird kein Testament gemacht, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Gesetzliche Erben sind Ehegattin oder Ehegatte bzw. – mit solchen gleichgestellt – eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner des Verstorbenen sowie dessen Blutsverwandte. Geschiedene Ehegatten, nicht mehr eingetragene Partner, Schwiegerkinder oder Stiefkinder sind nicht erbberechtigt.

Ein Lebensgefährte, der nicht eingetragener Partner ist und mit dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, genießt seit 1. 1. 2017 ein außerordentliches Erbrecht, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind oder zur Erbschaft gelangen.

Die Erbfolge bei Verwandten richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad der Angehörigen und unterscheidet zwischen verschiedenen Linien. Verwandte der nächsten Linie sind nur dann erbberechtigt, wenn keine Verwandten vorgehender Linien vorhanden sind.

Wenn weder Ehegatte bzw. eingetragener Partner noch Angehörige oder ein Lebensgefährte mit außerordentlichem Erbrecht vorhanden sind, fällt das Vermögen laut Gesetz an den österreichischen Staat.

	Erblasser → Ehegattin/Ehegatte/ eingetragene Partnerin/Partner		
1. Linie	Kinder	→ Enkel	
2. Linie	Eltern	→ Geschwister	→ Nichten/Neffen
3. Linie	Großeltern	→ Tanten/Onkeln	→ Cousinsen/Cousins
4. Linie	Urgroßeltern		
	Lebensgefährtin/Lebensgefährte		

## Verwandte 1. Linie:

Zu den Verwandten erster Linie zählen Kinder (auch uneheliche und adoptierte) und deren Nachkommen (Enkelkinder). Hat der Erblasser mehrere Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen. Enkelkinder kommen nicht zum Zug, wenn das Kind, von dem sie stammen, noch lebt. Hat der Erblasser weder Kinder noch Enkelkinder, so erben die Verwandten der nächsten Linie.

## Verwandte 2. Linie:

Zu den Verwandten zweiter Linie zählen die Eltern und deren Nachkommen, also Geschwister, Nichten und Neffen. Wenn beide Elternteile noch leben, erhalten sie jeweils die Hälfte des Erbes. Ist ein Elternteil verstorben, treten dessen Nachkommen (also die Geschwister des Erblassers) an dessen Stelle.

## Verwandte 3. Linie:

Zu den Verwandten dritter Linie zählen die Großeltern und deren Nachkommen, also Tanten, Onkeln, Cousinsen und Cousins. Gibt es keine Verwandten erster und zweiter Linie, so erben die Großeltern. Ist ein Großelternanteil verstorben, so treten dessen Kinder, ersatzweise dessen Enkelkinder, an seine Stelle.

## Verwandte 4. Linie

Zu den Verwandten vierter Linie zählen die Urgroßeltern. In dieser Linie kommen nur die Urgroßeltern selbst zum Zug, es gibt kein Eintrittsrecht von Nachkommen der Urgroßeltern.

## Ehegatte/eingetragener Partner/Lebensgefährte

Sind Kinder oder Enkelkinder vorhanden, so erhält der Ehegatte (eingetragene Partner) ein Drittel des Nachlasses. Sind zwar keine Kinder und Enkelkinder, jedoch Eltern des Verstorbenen vorhanden, so erhält der Ehegatte (eingetragene Partner) zwei Drittel des Nachlasses, das restliche Drittel teilen sich die Eltern.

Ist ein Elternteil vorverstorben, gilt seit 1. 1. 2017 Folgendes: Der Erbteil des Ehegatten (eingetragenen Partners) erhöht sich um den Erbteil des verstorbenen Elternteils, sohin auf fünf Sechstel des Nachlasses. Sind beide Eltern vorverstorben, erbt der Ehegatte bzw. eingetragene Partner die ganze Verlassenschaft, selbst wenn Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind.

Zusätzlich zu seinem Erbteil erhält der Ehegatte (eingetragene Partner) das sogenannte Vorausvermächtnis. Dazu zählen der Hausrat (Haushaltsgegenstände, Möbel etc.) und auch ein Wohnrecht in der ehelichen Wohnung bzw. im ehelichen Wohnhaus.

Auch Lebensgefährten, sofern sie mit dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, steht das Vorausvermächtnis zu, allerdings befristet auf ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen. Bei Vorhandensein gesetzlicher Erben haben sie ansonsten nur dann erbrechtliche Ansprüche, wenn sie in einem Testament als Erben oder mit einem Vermächtnis letztwillig bedacht wurden.

## EB: Angeboren, folgenschwer und noch nicht heilbar.



## Gesetzlicher Pflichtteil

Mit einem Testament kann man entscheiden, wer wie viel seines Vermögens erben soll. Dieser Entscheidungsfreiheit sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt: Nahe Angehörige, also Ehegatte (eingetragener Partner) und Nachkommen, haben Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Vorfahren, also die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, haben seit 1. 1. 2017 keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Auch Geschwister und deren Nachkommen sowie LebensgefährtenInnen sind nicht pflichtteilsberechtigt.

### Höhe des Pflichtteils

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils. Die Pflichtteilsberechtigten haben lediglich eine Geldforderung, sie haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Sache. Der Ehegatte (eingetragene Partner) hat aber wiederum Anspruch auf das Vorausvermächtnis. Schenkungen, die zu Lebzeiten an einen Pflichtteilsberechtigten oder auch an

andere Personen getätigt wurden, werden unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung des Pflichtteils miteinbezogen. Der Pflichtteil kann mit einer letztwilligen Verfügung auf die Hälfte gemindert werden, wenn zwischen dem Verfügenden und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden (ca. 20 Jahre) kein Naheverhältnis bestanden hat, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

### Enterbung

Der Anspruch auf den Pflichtteil kann unter bestimmten Umständen entzogen werden. Die Enterbung muss in Form einer letztwilligen Verfügung angeordnet werden. Das Gesetz sieht bestimmte Enterbungsgründe vor, zum Beispiel wenn der Pflichtteilsberechtigte bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen begangen hat, absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt hat (etwa ein Testament unterdrückt hat), dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt oder sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Kind des Verstorbenen, geht in diesen Fällen der entzogene Pflichtteil auf allfällige Nachkommen dieses Kindes über. Auch kann einem verschuldeten Kind zu Gunsten dessen Nachkommen der Pflichtteil letztwillig entzogen werden. ✿

# Testament – Errichtung und Aufbewahrung

**E**in Testament sorgt für klare Verhältnisse. Es kann jederzeit geändert und an neue persönliche Verhältnisse angepasst werden. Wird ein neues Testament verfasst, sollten darin allfällige frühere Testamente ausdrücklich für ungültig erklärt werden. Dies macht man beispielsweise mit der Einleitung: „Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.“ Dadurch sind alle vorangegangenen Testamente und Kodizille (einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Anordnungen) ungültig. Eine Vernichtung aller älteren Testamente und letztwilligen Verfügungen ist zu empfehlen. Ein später geschriebenes Testament hebt im Zweifel jedes frühere auf. Für ein gültiges Testament sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: Der Verfasser muss testierfähig sein. Dies sind ohne Einschränkung alle Personen über 18 Jahre, die im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind. Das Testament muss in einer gesetzlich geregelten Form errichtet werden. Um sicher zu gehen, dass alle Formvorschriften erfüllt werden, empfiehlt es sich, einen Notar oder Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Ein formungültiges Testament ist nämlich unwirksam!



**Die medizinische Versorgung von „Schmetterlingskindern“ sowie die Forschung kann nur mit Spenden sichergestellt werden.**

## Formen des Testaments

### Eigenhändiges Testament

Beim eigenhändigen Testament muss der gesamte Text vom Testator eigenhändig handschriftlich geschrieben werden. Auf der letzten Seite muss das Testament mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Bei einem Testament mit mehreren Seiten ist es ratsam, jede einzelne Seite zu unterschreiben. Ist zum Beispiel nur die erste Seite unterschrieben, sind die nachfolgenden Seiten ungültig. Korrekturen oder Ergänzungen müssen ebenfalls eigenhändig erfolgen und unterschrieben werden. Eine Datums- und Ortsangabe ist empfehlenswert. Beim eigenhändigen Testament sind keine Zeugen erforderlich.

### Fremdhändiges Testament

Ein Testament kann auch maschinschriftlich oder von einer anderen Person als dem letztwillig Verfügenden verfasst werden. Für nach dem 31.12. 2016 errichtete fremdhändige Testamente gelten neue Formvorschriften: Der Verfügende muss den Text der Verfügung in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält (beispielsweise durch die Worte: „Das ist mein letzter Wille!“). Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss (Name, Geburtsdatum, Anschrift), haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben (etwa durch den Beisatz: „als Testamentszeuge“).

Die Zeugen müssen volljährig und körperlich sowie geistig in der Lage sein, einen letzten Willen entsprechend den gesetzlichen Formvorgaben zu bezeugen. Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist für die ihm zugedachte Zuwendung kein fähiger Zeuge, ebenso wenig sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers. Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften bzw. Organisationen.

## Öffentliches Testament

Ein Testament kann auch als „öffentliches Testament“ vor Gericht oder vor einem Notar mündlich oder schriftlich errichtet werden. Ein solches Testament hat erhöhte Bestands- und Beweiskraft.

## Nottestament

Wenn aus Sicht des letztwillig Verfügenden unmittelbar die begründete Gefahr droht, dass er stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert (beispielsweise nach einem schweren Unfall oder vor einer Notoperation), und er an der Errichtung einer formgültigen letztwilligen Verfügung gehindert ist, kann ein mündliches Testament oder ein privates fremdhändiges Testament vor lediglich zwei Zeugen, das sogenannte Nottestament errichtet werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: Der letzte Wille muss vor zwei Zeugen erklärt (mündliches Testament) bzw. bestätigt (fremdhändiges schriftliches Testament) werden. Diese müssen gleichzeitig anwesend sein und dürfen als Zeugen nicht ausgeschlossen sein. Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls ist diese Erklärung des letzten Willens unwirksam. Achtung: Drei Monate nach Wegfall der Gefahr wird das Nottestament ungültig.



**DEBRA Austria erhält keine Zuwendungen von der öffentlichen Hand.**

## Registrierung eines Testaments

Die Aufbewahrung eines Testaments ist gegen eine Gebühr bei einem Notar oder Rechtsanwalt möglich. Das Testament kann im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. In diesen Registern werden nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur die persönlichen Daten des Testators und das Datum der Inverwahrnahme registriert. Die Existenz und der Inhalt des Testaments bleiben zu Lebzeiten geheim.

## Erbantrittserklärung und Erbsentschlagung

Im Zuge eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens muss der Erbe – um an die Erbschaft zu gelangen – eine Erbantrittserklärung abgeben. Wenn der Verstorbene auch Schulden hinterlässt, kommt dem Inhalt dieser Erklärung eine besondere Bedeutung zu.

### Unbedingte Erbantrittserklärung

Wer eine unbedingte Erbantrittserklärung abgibt, haftet unbeschränkt für alle Schulden des Verstorbenen und alle mit der Erbschaft verbundenen Kosten. Wenn die Verlassenschaft nicht zur Deckung der Schulden ausreicht, haftet der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen, selbst dann, wenn er nichts von den Schulden wusste.

### Bedingte Erbantrittserklärung

Gibt der Erbe eine bedingte Erbantrittserklärung ab, haftet er zwar auch mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden des Verstorbenen, allerdings – betragsmäßig beschränkt – nur bis zur Höhe des Vermögenswertes der Verlassenschaft. Der Nachteil einer bedingten Erbantrittserklärung ist, dass das gesamte Nachlassvermögen gerichtlich inventarisiert und geschätzt werden muss. Dies kostet Zeit und Geld.

### Erbsentschlagung

Eine Erbsentschlagung kann sinnvoll sein, wenn absehbar ist, dass der Verstorbene kaum Vermögen oder nur Schulden hinterlässt. ✿

# Andere Möglichkeiten: Schenkungen und Lebensversicherungen

## Schenkungen

**V**iele Menschen möchten ihre Angehörigen schon zu Lebzeiten versorgt wissen. Beispiele dafür sind die Übergabe eines Betriebes an die Nachkommen oder die Schenkung einer Immobilie. Wird die Schenkung sofort vollzogen, geht das Vermögen unmittelbar an den Beschenkten über. Es bedarf nur dann eines Notariatsaktes, wenn die Schenkung zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden soll (z.B. bei bloßem Schenkungsversprechen, insbesondere bei der Schenkung auf den Todesfall). Zu beachten ist, dass bei Schenkungen (auch bei einer Schenkung auf den Todesfall), anders als beim Testament, die Verfügung nicht einseitig widerrufen werden kann. Es bedarf der Zustimmung des Beschenkten.



**Mit Ihrer Testamentsspende setzen Sie ein Zeichen das wirkt: Hoffnung für die „Schmetterlingskinder“.**

Eine Schenkung unter Lebenden wird auch als vorweggenommene Erbfolge bezeichnet und fällt nicht in die Verlassenschaft. Das Gesetz gewährt allerdings dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner sowie den Nachkommen des Verstorbenen einen Anteil am Vermögen, das dieser zu Lebzeiten insbesondere an andere Pflichtteilsberechtigten verschenkt hat (sogenannter Schenkungspflichtteil). Bei Familienbetrieben, dem elterlichen Wohnhaus oder bei Landwirtschaften werden die Pflichtteilsberechtigten vom Beschenkten oft schon zu Lebzeiten des Geschenkgebers „ausgezahlt“. In diesem Fall leisten die abgefundenen Pflichtteilsberechtigten häufig einen Pflichtteilsverzicht, der wie der Erbverzicht eines Notariatsaktes bedarf.



## Lebensversicherungen

Die Begünstigung im Rahmen einer Lebensversicherung ist eine weitere Möglichkeit, Familie, Freunde und auch gemeinnützige Organisationen zu bedenken. Als Versicherungsnehmer hat man die Möglichkeit, eine bestimmte Person oder eine Organisation als Begünstigten anzuführen. Bei Ableben des Versicherungsnehmers erhält der Begünstigte die Versicherungssumme direkt von der jeweiligen Versicherung. ❀

# So können Sie die Schmetterlingskinder unterstützen

Ihr Vermächtnis zugunsten von DEBRA Austria bzw. der „Schmetterlingskinder“ ist eine sinnvolle und bleibende Investition. Denn damit begleiten Sie die Betroffenen auf ihrem Weg zu Linderung und Heilung.

## Beispiel für ein eigenhändiges Testament:

Mein Testament

Ich, Maria Musterfrau, geboren am 1.1.1930, wohnhaft in Mustergasse 17, 1190 Wien, bestimme:

1. Ich widerrufe hiermit alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.
2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:
  - meinen Gatten Max und
  - meine Kinder Mathilda und Mathias, alle wohnhaft in Mustergasse 17, 1190 Wien.
3. Der Organisation DEBRA Austria, Am Heumarkt 27, 1030 Wien, vermache ich meine beiden Sparbücher bei der BAWAG/PSK, BLZ 60.000, Nr. 01234 und 05678, lautend auf meinen Namen.

Wien, am 1. Jänner 2017

Maria Musterfrau

## Beispiel für ein fremdhändiges Testament:

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geboren am 31.12.1930, wohnhaft in Mustergasse 17, 1190 Wien, bestimme:

1. Ich widerrufe hiermit alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.
2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:
  - meine Gattin Maria und
  - die Organisation DEBRA Austria, Am Heumarkt 27, 1030 Wien.

Wien, am 1. Jänner 2017

*Das ist mein letzter Wille.*

Max Mustermann

Marianne Meier, geboren am 1.1.1950, Meiergasse 1, 1170 Wien:

*Marianne Meier als ersuchte Testamentszeugin*

Markus Hofer, geboren am 1.1.1960, Hofergasse 1, 1180 Wien:

*Markus Hofer als ersuchter Testamentszeuge*

Michaela Huber, geboren am 1.1.1970, Hubergasse 1, 1190 Wien:

*Michaela Huber als ersuchte Testamentszeugin*

# Wichtige Informationen

Fachliche Beratung zu den Themen Testament und Erbschaften bieten Notare und Rechtsanwälte. Für weiterführende Fragen zur Erstellung eines Testaments empfiehlt DEBRA Austria:

## Dr. Alexander Michalek & Mag. Robert Aschinger

Öffentliche Notare  
Josefstädter Straße 34, 1080 Wien  
Tel.: 01/402 53 29  
E-Mail: [office@notare-wienjosefstadt.at](mailto:office@notare-wienjosefstadt.at)  
Website: [www.notare-wienjosefstadt.at](http://www.notare-wienjosefstadt.at)

## Weiterführende Informationen und Adressen für Ihre Region erhalten Sie bei folgenden Stellen:

### Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien  
Tel.: 01/402 45 09-0  
E-Mail: [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at)  
Website: [www.notar.at](http://www.notar.at)

### Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3, 1010 Wien  
Tel.: 01/535 12 75-0  
E-Mail: [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at)  
Website: [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)  
Informationen zum Erbrecht finden Sie auch auf der Webseite des Bundeskanzleramtes: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

## Kontakt:

DEBRA Austria  
Am Heumarkt 27/1, 1030 Wien  
Tel.: 01/876 40 30-0 | Fax 01/876 40 30-30  
E-Mail: [office@debra-austria.org](mailto:office@debra-austria.org)  
Website: [www.schmetterlingskinder.at](http://www.schmetterlingskinder.at)  
Spendenkonto: IBAN: AT02 2011 1800 8018 1100



## Ansprechpartner für Erbschaften und Legate:



Dr. Rainer Riedl  
Obmann



Sabine Schmid  
Kommunikation

## Wer tritt das Erbe an:

Verein „DEBRA Austria –  
Hilfe bei Epidermolysis bullosa“  
ZVR: 412 404 499  
Am Heumarkt 27/1  
1030 Wien

**Impressum:** Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Medieninhaber und Herausgeber: DEBRA Austria, Am Heumarkt 27/1, 1030 Wien | Redaktion: Dr. Rainer Riedl | Gestaltung: Peter Fleischhacker | Druck: Paul Gerin GesmbH & Co KG | Fotos: © DEBRA Austria, N. Bargad, E. Egger, R. Hametner, L. Schedl



